

Satzung

über die Benutzung des Kinderspielplatzes auf der Pfarrerrwiese (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2004)

Die Stadt Regen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Regen unterhält den Kinderspielplatz auf der Pfarrerrwiese (Pl.Nr. 255, Gemarkung Regen) als städtische gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der Kinderspielplatz, seine Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen sind vom 01. April bis 31. Oktober täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr zur unentgeltlichen Benutzung freigegeben.

§ 3

- (1) Der Kinderspielplatz, seine Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtige) sein.
- (2) Personen, die älter als 14 Jahre alt sind, dürfen sich nur zu Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder auf dem Kinderspielplatz aufhalten.
- (3) Nicht zugelassen auf dem Kinderspielplatz sind Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

§ 4

Kleinkindern ist die Benutzung der Spielgeräte nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

§ 5

- (1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer des Kinderspielplatzes haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Im Bereich des Kinderspielplatzes ist es nicht gestattet,
 - a) Spielgeräte, sonstige Einrichtungen und Bepflanzungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,
 - c) Sandkästen zu verunreinigen,
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen,
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder zu benutzen oder abzustellen,
 - f) zu zelten und offenes Feuer zu machen,
 - g) Fußball zu spielen.
 - h) Alkohol zu konsumieren und
 - i) Sich in alkoholisiertem Zustand aufzuhalten.

§ 6

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung auf dem Kinderspielplatz alle notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben sich durch einen Ausweis zu legitimieren.

- (2) Bei groben Verstößen können die Beauftragten der Stadt einzelne Benutzer und Aufsichtspflichtige von dem Kinderspielplatz verweisen.

§ 7

- (1) Die Benutzer und ihre Aufsichtspflichtigen haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und ihren Aufsichtspflichtigen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Kinderspielplatzes, insbesondere seiner Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderspielplatzes ergeben, wenn einer Person, der sich die Stadt zur Unterhaltung des Platzes, seiner Geräte und sonstigen Einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Benutzer oder Aufsichtspflichtiger vorsätzlich

- (1) entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 den Kinderspielplatz oder seine Spielgeräte oder seine sonstigen Einrichtungen benutzt oder eine solche Benutzung zuläßt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 nicht auf Ordnung, Reinlichkeit oder gesittetes Benehmen achtet oder die nach § 5 Abs. 2 nicht gestatteten Handlungen vornimmt oder zuläßt,
- (3) den Weisungen der Beauftragten der Stadt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht Folge leistet.

§ 9

Diese Satzung läßt das Rodeln und Skifahren auf dem Kinderspielplatz unberührt.

§ 10

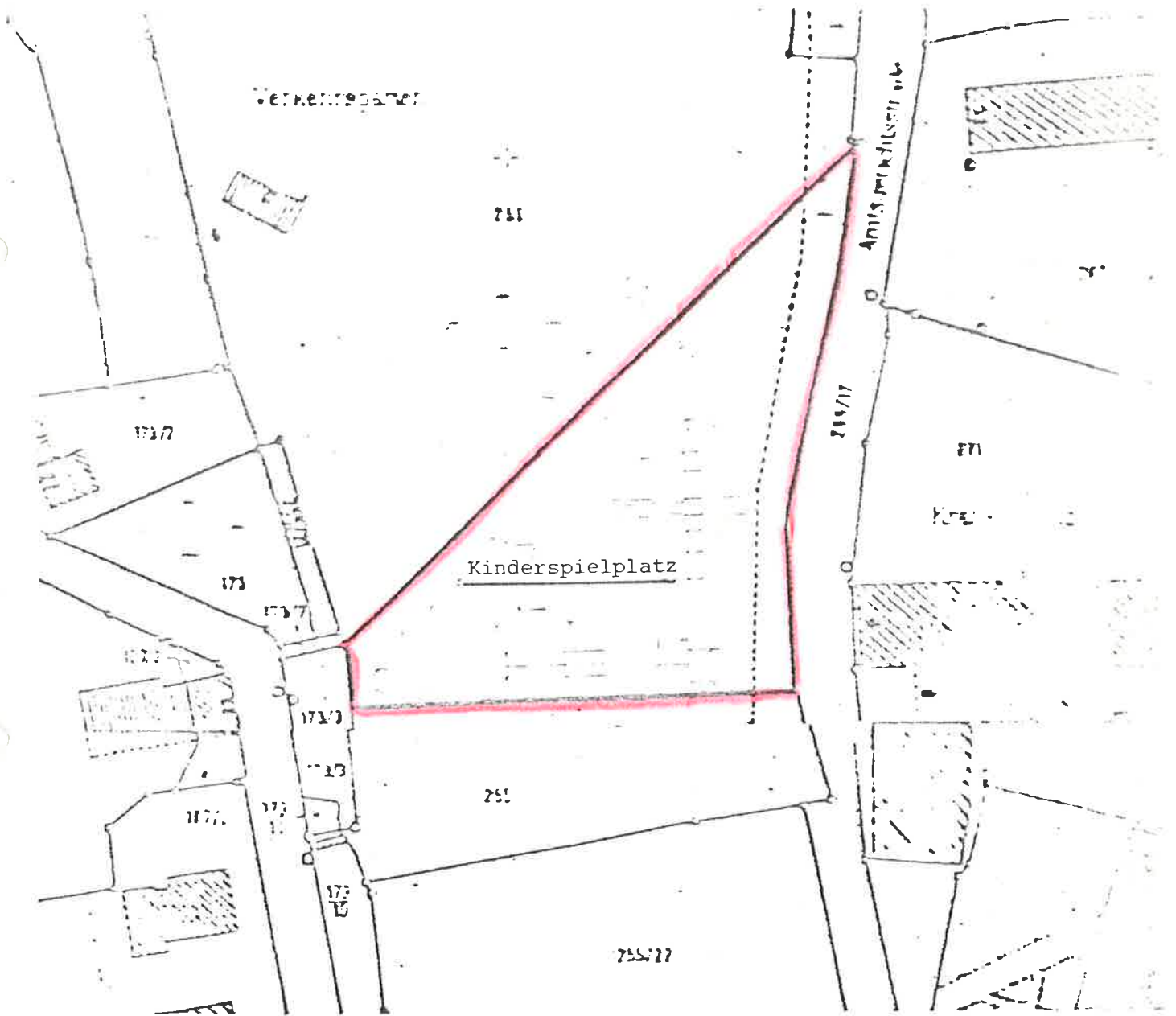
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 28. Januar 1985

STADT R E G E N

(Wöfl)
1. Bürgermeister

Anlage



= räumlicher Bereich des Kinderspielplatzes auf der Pfarrerrwiese